

**Der WAHLVORSTAND für die Wahlen
zu den Organen und Gremien der
Hochschule Bochum**

An die
Mitglieder
der Hochschule Bochum

WAHLAUSSCHREIBEN

**für die Wahlen zu den Organen und Gremien
der Hochschule Bochum**

Gem. § 13 Hochschulgesetz (HG) i. V. m. § 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie i. V. m. § 35 der Wahlordnung auch die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche (§ 36) und ihrer Stellvertretung zu wählen; i. V. m. § 37 der Wahlordnung ist darüber hinaus eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher des Standorts Velbert/Heiligenhaus und i. V. m. § 38 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen.

Gemäß § 11c HG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der Hochschule Bochum sind die Organe und Gremien geschlechterparitätisch zu besetzen.

Inhalt:

1. Wahlordnung
2. Wahlvorschlag
3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
4. Wahlen
 - 4.1 Senat
 - 4.2 Fachbereichsrat
 - 4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
 - 4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche/
Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche
 - 4.5 Standortsprecherin/Standortsprecher
 - 4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
5. Stimmabgabe
6. Briefwahl
7. Stimmauszählung

1. Wahlordnung

Ein Abdruck der Wahlordnung kann im Wahlbüro (Gebäudeteil F, Ebene 1, Raum 27) eingesehen werden, sie wird ferner im Internet auf der Seite der Hochschule Bochum (<https://www.hochschule-bochum.de/die-bo/hochschule/wahlen/>), Gremienwahlen 2020, bis zum Abschluss der Stimmabgabe veröffentlicht (§ 11 Abs. 2; S.1, Nr. 5 Wahlordnung).

2. Wahlvorschlag

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 3 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens,

spätestens bis 28. November 2019,

Wahlvorschläge einzureichen (§ 12 Abs. 1 Wahlordnung).

Die dazu erforderlichen amtlichen Vordrucke sind im Wahlbüro (Gebäude F, Ebene 1, Raum 27) oder in den Fachbereichssekretariaten bzw. der Standortverwaltung Velbert/Heiligenhaus und der Poststelle der Hochschulverwaltung erhältlich.

Die Wahlvorschläge können während der Dienststunden beim Wahlbüro eingereicht werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands nehmen Wahlvorschläge entgegen. Den jeweiligen Fachbereichssekretariaten/der Standortverwaltung können Wahlvorschläge zur Weiterleitung an die Empfangsberechtigten übergeben werden. Auf den Wahlvorschlägen wird Datum und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Auf Nachfrage erfolgt eine Empfangsbescheinigung durch Rücksendung einer Kopie des Vorschlages (§ 14 Abs. 1 Wahlordnung).

Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig (§ 12 Abs. 5 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge für die jeweiligen Wahlen (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.3) sind gesondert vorzulegen.

Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
2. die Gruppe, für die die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden ,
3. Name, Vorname, Geschlecht und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der Bewerberinnen und Bewerber,
4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden (§ 12 Abs. 4 Wahlordnung).

Vorschlagsberechtigte können für jede der einzelnen Wahlen nur einen Vorschlag rechtswirksam unterzeichnen (§ 12 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthalten (§ 13 Abs. 2 S. 2 Wahlordnung).

Wahlvorschläge, die den vorstehenden oder den in den Abschnitten 4.1 bis 4.6 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Zugelassene Wahlvorschläge werden spätestens in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht (§ 18 Abs. 1 Wahlordnung).

3. Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis liegt an derselben Stelle und zu denselben Zeiten wie die Wahlordnung zur Einsichtnahme aus. Ein weiteres Exemplar in der Form eines Auszuges für den Standort Velbert/Heiligenhaus wird bei der örtlichen Standortverwaltung bereitgestellt. Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden nicht im Internet veröffentlicht.

Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Hochschule Bochum; der Auszug für den Standort Velbert/Heiligenhaus enthält nur die Wahlberechtigten des Standortes.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Hochschule Bochum gem. § 10 HG werden, sind nachträglich in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzutragen und somit wahlberechtigt (§ 10 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Jedes wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

13. Januar 2020, 12.00 Uhr,

(dritter Werktag vor der Wahl) Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen (§ 10 Abs. 3 der Wahlordnung).

4. Wahlen

4.1 Senat

Gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind in den Senat zu wählen:

- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 8 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zum Senat nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Für die Gruppe der Studierenden muss jeder Wahlvorschlag demnach von mindestens 25 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

4.2 Fachbereichsrat

Gem. § 5 Abs. 2 der Wahlordnung sind in die Fachbereichsräte der Fachbereiche jeweils zu wählen:

- 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
- 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

Es dürfen für die Wahl zu den Fachbereichsräten nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und zugleich des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, die dem jeweiligen Fachbereich angehören, unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahlen zu den Fachbereichsräten muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein.

Für die Gruppe der Studierenden muss der Wahlvorschlag demnach unterzeichnet sein:

- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur von mindestens 15 Wahlberechtigten
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen von mindestens 21 Wahlberechtigten
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik von mindestens 25 Wahlberechtigten
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau von mindestens 25 Wahlberechtigten
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Geodäsie von mindestens 9 Wahlberechtigten
- für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft von mindestens 25 Wahlberechtigten

4.3 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte

Gem. § 35 Abs. 1 der Wahlordnung ist eine Zentrale Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten nur wählbare Hochschulmitglieder, die ein Studium abgeschlossen haben oder ausnahmsweise über eine andere Qualifikation für das Amt verfügen, vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 35 Abs. 5 Wahlordnung).

4.4 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche/Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Gem. § 36 Abs. 1 der Wahlordnung ist für jeden Fachbereich eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche sowie für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern des jeweiligen Fachbereichs ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und für die Wahl der Stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche muss von mindestens zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 36 Abs. 5 Wahlordnung).

4.5 Standortsprecherin/Standortsprecher

Gem. § 37 Abs. 1 ist eine Standortsprecherin oder ein Standortsprecher zu wählen.

Es dürfen für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standorts Velbert/Heiligenhaus können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern mit Dienst- bzw. Beschäftigungsort Heiligenhaus ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Statusgruppe unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers des Standortes Velbert/Heiligenhaus muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 37 Abs. 5 Wahlordnung).

4.6 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 38 Abs. 1 ist ein Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte zu wählen. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden.

Es dürfen für die Wahl des Mitglieds der Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte nur wählbare Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden.

Wahlvorschläge für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte können von allen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte muss von mindestens fünf und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten gültig unterzeichnet sein (§ 38 Abs. 4 Wahlordnung).

5. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe für alle Wahlen findet statt am

15. Januar 2020, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in folgendem Wahlbereich (Dienstgebäude):

Lennerhofstr. 140: im oberen Teil der Mensa (Gebäude F, Ebene 0).

6. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Anträge auf Briefwahl sind spätestens bis zum

10. Januar 2020, 14.00 Uhr,

an das Wahlbüro zu stellen. Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 20 Wahlordnung).

Der Wahlvorstand hat für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am Sitz der Hochschule in Bochum sowie für alle Wahlberechtigten am Standort Velbert/Heiligenhaus Briefwahl beschlossen. Diesen Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen ohne Antrag vom Wahlbüro ausgehändigt bzw. übersandt.

7. Stimmenauszählung

Die öffentliche, zentrale Auszählung der Stimmen sowie die Wahlfeststellung finden statt am

**16. Januar 2020,
ab 9:00 Uhr, Raum F 1-24,
Lennershofstr. 140, 44801 Bochum.**

Der Wahlvorstand

gez. *Seipel*

Prof. Dr.-Ing. Sebastian Seipel
Vorsitzender

gez. *Schady*

Dipl. Soz.-Wiss. Nicole Schady
stellv. Vorsitzende